

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

2. Verordnung des Ministers des Innern und des Arbeitsministers über die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

k den Koeffizienten des Winddrucks: = 0,67 für runde, 0,71 für achteckige, 1,00 für quadratische Kamine,

F die Projektion der oberhalb des betrachteten Querschnitts gelegenen Kaminssäule auf eine Ebene senkrecht zur normalen Windrichtung,

S den Abstand des Schwerpunkts dieser Fläche F von dem betrachteten Querschnitt in m.

Die Größe des kritischen Winddrucks hat für die Schornsteinsäule von oben nach unten in steter Kurve abzunehmen; selbst für die kleinsten Kamine darf der kritische Winddruck nicht unter 200 kg/qcm sinken.¹⁾

Für die Erhöhung vorhandener Kamine sind die gleichen Nachweise wie für Neubauten zu erbringen.

Vorausgesetzt wird, daß im übrigen bewährte konstruktive Regeln eingehalten werden, daß insbesondere bei gemauerten Kaminen die obere Wandstärke nicht schwächer gewählt wird als 12 cm für eckige und 15 cm für runde Querschnitte.¹⁾

2. Verordnung des Ministers des Innern und des Arbeitsministers über die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten vom 28. April 1924.

(Ges. u. VOBl. 1924 S. 115).

§ 1. Soweit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz) vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens sowie des Feuereschutzwesens von der Gemeinde verwaltet wird²⁾, gelten die folgenden Bestimmungen.

¹⁾ Diese Absätze in der Fassung des Erl. d. Min. d. Innern v. 13. März 1919 Nr. 14759, welcher noch folgende Bemerkung enthält: „Durch die Abänderung der Bestimmungen über die Berechnung der Standfestigkeit freistehender Kamine werden die statischen Anforderungen an freistehende Kamine zwar ermäßigt, aber in einer Weise, die den Erfahrungen der Praxis noch vollauf Rechnung trägt. Den Baupolizeiorganen muß es überlassen bleiben, im Einzelfall den Nachweis der Druckfestigkeit der Steine zu fordern oder Probe Steine auf ihre Druckfestigkeit auf Kosten der Unternehmer prüfen zu lassen.“

²⁾ Siehe Seite 279.

§ 2. 1. Die nach den Bestimmungen der Landesbauordnung dem Bezirksamt oder der Baupolizeibehörde zukommenden Befugnisse übt der Oberbürgermeister aus¹⁾.

2. Dem Bezirksamt oder Bezirksrat bleiben vorbehalten:

- a) die Entscheidung über Baugesuche der Reichs- und Landesbehörden,
- b) die nach dem Ortsstrafengesetz von der Baupolizeibehörde zu treffenden Entschliehungen²⁾,
- c) die in § 11 des Ortsstrafengesetzes vorgesehenen polizeilichen Anordnungen²⁾,
- d) die Entscheidung über Baugesuche, deren Genehmigung nach den Vorschriften der §§ 16–25 der Gewerbeordnung, §§ 10 ff. der Vollzugsverordnung hierzu, § 5 der Verordnung über die Dampfkesselaufsicht vom 27. April 1910, der §§ 40, 52 bis 54 und 99 des Wassergesetzes und der §§ 34 ff. der Vollzugsverordnung hierzu in oder in Verbindung mit einem besondern gewerblichen oder wasserpolizeilichen Verfahren zu erfolgen hat.

3. In den Fällen des Absatz 2 darf eine Entscheidung erst getroffen werden, nachdem die Ortsbaukommission sich gutachtlich geäußert hat³⁾.

¹⁾ Hinsichtlich der Bearbeitung der bau-, wohnungs- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten ist § 23 der Gemeindeordnung zu beachten, wonach die Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten einem Mitglied des Gemeinderats zuzuweisen ist, das die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt in einem der deutschen Länder erworben hat (Erl. d. Min. d. Innern und d. ArbMin. v. 28. April 1924 Nr. 39187/17277).

²⁾ In den in Buchstabe b und c genannten Fällen ist, soweit es sich um einzelne Baugesuche handelt, zunächst die Prüfung des Besuchs vom Oberbürgermeister durchzuführen und sodann die Entschliehungen der zuständigen Staatsbehörde einzuholen. Nach Rechtskraft dieser Entschliehungen wird der Baubescheid alsdann vom Oberbürgermeister erlassen (Erl. d. Min. d. Innern und d. ArbMin. v. 28. April 1924 Nr. 39187/17277).

³⁾ Es ist nicht in allen Fällen erforderlich, daß das Bezirksamt eine Äußerung der Ortsbaukommission einholt; vielmehr genügt es auch, wenn die Ortsbaukommission sich im Verfahren vor dem Oberbürgermeister geäußert hat (Erl. d. Min. d. Innern und d. ArbMin. v. 28. April 1924 Nr. 39187/17277).

4. In den Fällen des Absatz 2 Buchstabe a und d steht auch die Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Grabarbeiten (§ 124 der Landesbauordnung) dem Bezirksamt zu. Die Begutachtung des Baugesuchs und die Überwachung der Bauausführung besorgen die städtischen Baukontrolleure¹⁾. § 32 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung und § 54 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz werden hierdurch nicht berührt.

§ 3. 1. In der Ortsbaukommission tritt an die Stelle des Oberamtmanns der Oberbürgermeister als Vorsitzender; eine Mitwirkung des mit der Bearbeitung der Bau Sachen betrauten Beamten des Bezirksamts findet nicht statt.

2. In der Wohnungskommission führt der Oberbürgermeister den Vorsitz. Bezirksräte und Bezirksbeamte sind nicht beteiligt. Steht der Stadt ein hauptamtlich angestellter Stadtarzt zur Verfügung, so tritt dieser an die Stelle des Bezirksarztes. Es bleibt jedoch dem Bezirksarzt unbenommen, an den Sitzungen und Besichtigungen der Wohnungskommission teilzunehmen und Anträge zu stellen.

3. Für die Beschlußfassung der Ortsbaukommission und der Wohnungskommission gilt § 111 Absatz 5 der Landesbauordnung mit der Maßgabe, daß bei jedem Beratungsgegenstand nur der dafür zuständige Ortsbaukontrolleur oder Wohnungskontrolleur stimmberechtigt ist.

4. Der Oberbürgermeister ist an das Gutachten der Ortsbaukommission und der Wohnungskommission nicht gebunden.

5. Den Plan für die Wohnungsuntersuchungen (§ 160 Absatz 1 der Landesbauordnung) stellt der Stadtrat fest.

§ 4. Die Ortsbaukontrolleure und die Wohnungskontrolleure werden von der Stadt bestellt; § 121 Absatz 2 Halbsatz 2 und Absatz 6 der Landesbauordnung findet keine Anwendung.

¹⁾ Um die Begutachtung und Überwachung der Bauausführung in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe a und d wird in der Regel der Oberbürgermeister unter Übersendung der Bauakten zu ersuchen sein (Erl. d. Min. d. Innern und d. ArbMin. v. 28. April 1924 Nr. 39 187/17277).

§ 5. Die Anordnung und Durchführung des polizeilichen Zwangs nach § 26 der Badischen Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 2. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 432) in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303) ist Aufgabe des Oberbürgermeisters. § 26 Absatz 2 Satz 2 der genannten Verordnung findet keine Anwendung.

§ 6. 1. Die nach den Verordnungen über die Einrichtung und Führung von Baulastenbüchern vom 13. Dezember 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 673), über die Feuerchau vom 23. Dezember 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Seite 1) in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) und über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren vom 26. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 319) in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 535) und 6. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 226) dem Bezirksamt zukommenden Aufgaben werden vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Eine Mitwirkung des Bezirksrats findet nicht statt.

2. Die Feuerschauer werden von der Stadt bestellt.

§ 7. 1. Die nach § 131 Absatz 3, § 132 der Landesbauordnung erforderlichen gutachtlichen Äußerungen sind bei den zuständigen staatlichen Stellen einzuholen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können vom Arbeitsministerium bewilligt werden, soweit der Stadt beamtete Sachverständige mit der Vorbildung der staatlichen Sachverständigen zur Verfügung stehen.

2. Trägt der Oberbürgermeister Bedenken, die von den staatlichen Stellen aus Anlaß des baupolizeilichen Verfahrens geforderten besonderen polizeilichen Auflagen in den Baubescheid aufzunehmen, so hat er hierüber die Entscheidung des Arbeitsministeriums herbeizuführen.

3. Bescheide über Baugesuche, hinsichtlich deren von einer Staatsbehörde Anträge gestellt worden sind, sind dieser in Ausfertigung mitzuteilen.

4. § 141 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 2. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 535) bleibt unberührt.

§ 8. 1. In den Fällen des § 2 Buchstabe b und c darf auch eine Erlaubnis zur Ausführung von Grabarbeiten (§ 124 der Landesbauordnung) vor endgültig erledigtem Verfahren der Staatsbehörde nur mit deren Zustimmung erteilt werden.

2. Das Gleiche gilt, soweit für die Errichtung oder den Betrieb gewerblicher Anlagen, privater Kranken-, Irren- und Entbindungsanstalten und von Gast- oder Schankwirtschaften, die Errichtung von Bauten, die zur gewerbsmäßigen Veranstellung von Schaustellungen und dergl. benötigt werden sollen, von Baulichkeiten zum Zwecke der Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten, von Bauten an öffentlichen Wegen, die nicht zugleich Ortsstraßen sind, in Waldungen oder in deren Nähe und von Schulhausbaulichkeiten nach den für diese geltenden Bestimmungen eine Entschließung der Staatsbehörde einzuholen ist.

§ 9. Über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen des Oberbürgermeisters entscheidet der Stadtrat (§ 43 Absatz 3 der Gemeindeordnung). Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, ihre Interessen mündlich vor einem Ausschuß zu vertreten, den der Stadtrat aus seiner Mitte bestellt.

§ 10. 1. In den Städten mit Staatspolizei ist von jeder Erteilung oder Versagung der Baugenehmigung dem Bezirksamt (Polizeidirektion) kurz Mitteilung zu machen ¹⁾.

2. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren in Verwaltungssachen (Verfahrensordnung) vom 31. August 1884 und der Verordnung über Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen vom 22. September 1884 entsprechend.

¹⁾ Durch diese Bestimmung soll die Polizei in standgesetzt werden, unerlaubte Bauausführungen oder sonstige Übertretungen festzustellen und zu melden (Erl. d. Min. d. Innern und d. ArbMin. v. 28. April 1924 Nr. 39 187/17 277).

§ 11. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung¹⁾ in Kraft.

Zu der vorstehenden Verordnung hat der Vollzugserlaß des Ministers des Innern und des Arbeitsministers vom 28. April 1924 Nr. 39187/17277 noch folgendes bestimmt:

1. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz) vom 31. Jan. 1923 (Ges.- u. VOBl. S. 29) wird die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens, des Feuer- und Schutzwesens und des Gesundheitswesens in den Städten von der Gemeinde verwaltet. Nach § 23 des gleichen Gesetzes ist jedoch, soweit in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Handhabung der Ortspolizei auf den genannten Gebieten anstelle der Gemeinde dem Bezirksamt zugewiesen ist, diese Zuständigkeit bestehen geblieben; sie hört erst am 1. Jan. 1925 auf, es sei denn, daß vorher diese entgegenstehenden Bestimmungen geändert werden und eine entsprechende Anordnung über den Übergang auf die Gemeinden getroffen wird. Um die Grundlage für einen solchen früheren Übergang hinsichtlich der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei zu schaffen, ist eine Verordnung über die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten erlassen worden, welche die in den einschlägigen Verordnungen enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen dem neuen Rechtszustande anpaßt. Der Zeitpunkt, auf welchen die Handhabung der Ortspolizei auf den genannten Gebieten auf die Städte tatsächlich übergeht, wird alsdann durch eine besondere Anordnung des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums festgesetzt.²⁾ Wünscht eine Stadt, daß der Übergang auch auf 1. Jan. 1925 nicht stattfindet, so hat sie rechtzeitig vorher Antrag nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Polizeigesetzes zu stellen.

2. Nach § 6 des Polizeigesetzes kann verlangt werden, daß die Städte staatliche Beamte in solcher Zahl und Art übernehmen, als bis dahin für die übergehende polizeiliche Tätigkeit ganz oder überwiegend beschäftigt waren. Von dieser Befugnis wird der Staat Gebrauch machen und daher eine Anordnung über den Zeitpunkt des Übergangs erst treffen, wenn hinsichtlich der Übernahme der Beamten mit den einzelnen Städten eine entsprechende Regelung getroffen ist.

3. Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Handhabung der Polizei auf den in Frage stehenden Gebieten ist, daß den Städten die erforderlichen Organe zur Verfügung stehen; sie müssen sich da-

¹⁾ Die Verordnung wurde am 3. Mai 1924 verkündet.

²⁾ Diese Anordnung wurde für die Stadt Baden durch Erlaß der genannten Ministerien vom 25. Sept. 1924 mit Wirkung vom 1. Okt. 1924 ab getroffen (s. Karlsru. Zeitung — Staatsanzeiger — vom 26. Sept. 1924).

her diese Organe, soweit sie sie nicht schon besitzen oder vom Staat übernehmen, schaffen. Eine Inanspruchnahme staatlicher Organe muß grundsätzlich abgelehnt werden. Nur in den Städten mit Staatspolizei kann eine Mitwirkung der staatlichen Polizeiorgane in folgendem Umfange zugestanden werden:

- a) Die von den staatlichen Polizeiorganen beim gewöhnlichen Sicherheitsdienste wahrgenommenen bau-, wohnungs- und feuerpolizeilichen Übertretungen und Verfehlungen gegen die Bauarbeiterschutvorschriften werden von diesen dem Bezirksamt (Polizeidirektion) gemeldet, das sie ungesäumt zur weiteren Behandlung an den Oberbürgermeister weitergibt.
- b) Soweit in besonderen Ausnahmefällen für die zwangsweise Durchführung bau-, wohnungs- oder feuerpolizeilicher Verfügungen und Anordnungen, wie größere Baueinstellungen, Wohnungsräumungen usw., die Organe der Stadt nicht ausreichen, können dem Oberbürgermeister auf Antrag im einzelnen Fall zur Unterstützung staatliche Polizeibeamte zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung für die polizeilichen Maßnahmen und ihre Durchführung bleibt auch in diesen Fällen in vollem Umfange dem Oberbürgermeister.

4. Es muß mit allen Mitteln dahin gewirkt werden, daß nicht nur der Übergang, sondern auch die spätere Handhabung der Polizei auf den genannten Gebieten durch die Städte sich möglichst reibungslos vollzieht und nicht durch Kompetenzstreitigkeiten ungebührlich erschwert und zum Nachteil der Beteiligten verzögert wird. Zweifel und Meinungsverschiedenheiten werden in der Regel durch mündliches Benehmen zwischen den beteiligten Stellen aus dem Wege geräumt werden können.

3. Baulasten.

Vorbemerkung.

(Aus dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Dez. 1908 Nr. 65363).

Die den Bauherren im öffentlichen Interesse obliegenden baupolizeilichen Verpflichtungen werden im allgemeinen durch die baurechtliche Bestimmungen enthaltenden Gesetze, Verordnungen, sowie orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften bestimmt. Nach diesen Vorschriften konnten seither im Einzelfall nur solche Bauauflagen gemacht werden, die in den materiellen Bestimmungen der genannten allgemeinen Vorschriften ihre Rechtsgrundlage hatten. Die Erfahrung hat nun aber gezeigt, daß nicht selten ein Bedürfnis besteht, besondere baupolizeiliche Verpflichtungen, welche aus jenen allgemeinen Vorschriften sich nicht ohne weiteres ergeben, dem Bauenden oder zu dessen Gunsten einem dritten Grundeigentümer aufzuerlegen, um — abgesehen von dem in § 57 Absatz 1 Satz 2 und 3 i. V. mit § 56